

**Urteil  
über das Buch:  
Die Sonderlehre  
des Witness Lee  
und seiner Ortsgemeinde**



Die Entscheidung des Superior Court  
des Staates Kalifornien im Bezirk Alameda  
und für den Bezirk Alameda

Übersetzt durch Ingrid Helck,  
Dipl. Übersetzerin u. Dipl. Dolmetscherin

The Church in Anaheim, CA  
2528 West La Palma Ave.  
Anaheim, CA 92804  
U. S. A.

# Inhalt

Teil 1: Urteil über „ <i>Die Sonderlehre</i> “ .....	1
Teil 2: Liste der Sachverständigen .....	43



## **Teil 1:**

Urteil über  
*„Die Sonderlehre“*



**SUPERIOR COURT  
DES STAATES KALIFORNIEN  
IM BEZIRK ALAMEDA UND  
FÜR DEN BEZIRK ALAMEDA**

**WITNESS LEE und andere,  
Kläger**

**Nr. 540 585-9**

**gegen URTEIL**

**NEIL T. DUDDY und andere,  
Beklagte**

Dieser Streitfall kam in aller Form zur Verhandlung; er wurde unbestritten verhandelt im Hinblick auf den Beklagten Neil T. Duddy, weil dieser nicht erschienen ist, und als Säumnisverfahren im Hinblick auf den Beklagten Schwengeler-Verlag, weil dieser es unterlassen hat, eine schriftliche Klageerwiderung auf die erste anhängig gemachte Klage und die erste Klageergänzung des Klägers zu erbringen. Obgleich die Gegenpartei bei der Verhandlung nicht anwesend war, ist das Gericht der Meinung, daß die Kläger zulässiges und zuverlässiges Beweismaterial vorgelegt haben, und das Gericht war sehr beeindruckt von dem Format und der Qualität der benannten Zeugen. Außerdem hatte das Gericht ausreichend Gelegenheit, die Zeugen zu befragen und ins Kreuzverhör zu nehmen und so die Wahrheit zu ermitteln, wie es seine Aufgabe in solch einem Fall ist, wo es um

Rechte des ersten Zusatzartikels [freie Religionsausübung] geht – ungeachtet dessen, ob die Beklagten erscheinen oder nicht.

Alles, was das Gericht sehen wollte, konnte es sehen, und jede seiner Fragen wurde beantwortet. Zudem wurde das Beweismaterial der Kläger als glaubwürdig erwiesen durch unabhängiges Beweismaterial von qualifizierten Sachverständigen. Aufgrund dessen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß das Manuskript mit dem Titel „The God-Men“ von Neil T. Duddy (Beweisurkunde 1), das in den Vereinigten Staaten verbreitet (veröffentlicht) wurde, das Buch „Die Sonderlehre des Witness Lee und seiner Ortsgemeinde“ (Bew. 3), das vom Schwengeler-Verlag in Europa verbreitet (veröffentlicht) wurde, und das Buch „The God-Men, An Inquiry Into Witness Lee and the Local Church“ von Neil T. Duddy und SCP, veröffentlicht von Inter-Varsity Press (Bew. 5) und verbreitet (veröffentlicht) in den Vereinigten Staaten und England, in allen wesentlichen Punkten unwahr, diffamierend, unberechtigt und deshalb verleumderisch sind (Bürgerliches Gesetzbuch von Kalifornien, § 45).

Weiterhin stellt das Gericht fest:

1. Alle Veröffentlichungen der Beklagten erwecken die Vorstellung, Witness Lee und William Freeman seien Leiter einer Sekte und die Gemeinde in Anaheim sei eine Sekte. Alle ausdrücklichen und implizierten Behauptungen, die darauf abzielen, sind unwahr und verleumderisch.



Nach allgemeinem Verständnis schließt der Begriff „Sekte“ (engl. „cult“) heute ein, daß eine zentrale Gewalt vorhanden ist, die soziale Einflüsse manipuliert, um Menschen zu unlauteren Zwecken unter ihre Kontrolle zu bringen (Aussage von Dr. H. Newton Malony, Psychologe und Professor der Psychologie am Theologischen Fuller-Seminar). Inbegriff eines Sektenführers und einer Sekte sind Jim Jones und die Volkstempelsekte (Aussage von Dr. J. Gordon Melton, Direktor des „Institute for the Study of American Religions“, Autor der „Encyclopedia of American Religions“ und qualifizierter Experte auf dem Gebiet „Neue Religionen“; Seiten 20, 39 und 92 des Gerichtsprotokolls vom 28. Mai 1985, im folgenden „Tr.“ – Transcript).

Wie die eidliche Erklärung der Beklagten Neil Duddy (Seite 738-740, 782) und James Sire (Herausgeber von Inter-Varsity Press und Vorstandsmitglied von Spiritual Counterfeits Project (SCP), Band 5, S. 354-55) zeigt, wußten die Autoren und Herausgeber, daß ihre Veröffentlichungen solch einen Eindruck vermitteln konnten und daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen würden. Dies findet sich bestätigt durch das Zeugnis der Sachverständigen.

Die Feststellung, daß diese Behauptungen über die Kläger unwahr und verleumderisch sind, wird untermauert durch das Zeugnis der Sachverständigen Dr. J. Gordon Melton, Dr. (Pater) John Saliba S.J. von der Universität Detroit, einem Experten für neue Religionen und „Anti-Sekten-Organisationen“, Pfarrer Dr. Eugene Van Ness

Goetchius, Priester der Episkopalkirche und Professor der Theologie an der Episcopal Divinity School, die der Harvard-Universität angegliedert ist, Dr. Rodney Stark, Professor der Soziologie an der Universität Washington, und Dr. H. Newton Malony. Diese Sachverständigen haben einhellig bezeugt, daß der Kläger Witness Lee ein christlicher Lehrer und Prediger ist, die Gemeinde in Anaheim (und alle Ortsgemeinden) eine evangelikale christliche Körperschaft und der Kläger William T. Freeman ebenfalls ein christlicher Lehrer und Prediger.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Beklagten diese Behauptungen aufgestellt haben, obwohl sie wußten, daß sie unwahr waren, und mit dem Willen, von den Klägern ein Bild zu zeichnen, als seien sie solch eine Sekte. Diese Feststellung wird durch das Zeugnis der Sachverständigen bekräftigt und ebenso durch die Aussage von Duddy, der zugegeben hat, daß die Anzeige in „Die Sonderlehre des Witness Lee und seiner Ortsgemeinde“, die Witness Lee mit Jim Jones in Zusammenhang brachte, unredlich war (Duddy, Seite 784-785).

**2.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, daß die Kläger entweder mit verführerischen Praktiken arbeiteten oder solche Praktiken befürworteten, um Menschen in die Ortsgemeinde zu bringen, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte bei den Lesern den Eindruck erwecken, die Lehre von Witness Lee könne Glieder veranlassen, zu lügen, zu betrügen und mit täuschenden Praktiken zu arbeiten, um Anhänger zu gewinnen (Duddy, Seiten 433-435, 530-531, 754, 2155, 2157). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung, daß diese Behauptungen unwahr sind, wird durch das Zeugnis von anwesenden Mitgliedern [der Gemeinde] untermauert. Sie wird auch untermauert durch Dr. Malony (der die Vorgänge bei einer Sinnesänderung oder Bekehrung wissenschaftlich untersucht hat) und auch durch seinen Bericht über derzeitige und frühere Mitglieder der Ortsgemeinde (Bew. 24). Alle bestätigten einhellig, daß es keine solchen Täuschungsversuche gab.

Alle Zeugen wiesen nach, daß keine geheimen Glaubensauffassungen vorhanden sind – im Gegensatz zu dem, was in den Veröffentlichungen ausdrücklich oder zwischen den Zeilen zum Ausdruck kommt; daher sind alle Behauptungen in dieser Richtung unwahr und verleumderisch.

Die wichtigste „Beispielgeschichte“ für solch ein Verhalten, die in den Veröffentlichungen dargestellt wird, ist die von „Cia“ oder „Rebekka“ – in Wirklichkeit Cindy Meinecke.

Frau Meinecke bezeugte in der Verhandlung, daß sowohl der allgemeine Tenor der Geschichte als auch fast alle „Fakten“ des angeblichen Gesche-

hens nicht stimmen. Die Unwahrheit [der Geschichte] wurde auch durch Son Rockstroh, den angeblichen „Proselytenmacher“, bestätigt.

Dieses Gericht kommt zu folgendem Ergebnis: Die Beklagten haben die obengenannten Behauptungen oder Andeutungen gemacht, obwohl sie wußten, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber der Frage, ob sie wahr oder unwahr sind. Der Beklagte Duddy hat zugegeben, daß er keine der Hauptpersonen, die tatsächlich an der angeblichen „Beispielgeschichte“ beteiligt waren, selbst gefragt hat (eidliche Erklärung von Duddy – im folgenden „Duddy“ –, S. 549, 957, 1049) und daß er Informationen aus Quellen, die ihm zugänglich waren, nicht überprüft hat (Duddy, S. 990-991, 994-995, 1016, 963). Außerdem haben Brooks Alexander (Mitbegründer von SCP und Mitverfasser aller Veröffentlichungen (Duddy, S. 248, 1169, und Alexander, S. 79)) und James Sire bezeugt, daß sie für keine der Behauptungen in bezug auf Cindy oder Rebekka irgendeinen Nachweis gesehen haben (eidliche Erklärung von Alexander (im folgenden „Alexander“), S. 1604; Stellungnahme von Sire (im folgenden „Sire“), Band 6, S. 484). Alexander hat zugegeben, daß er zwar Duddys Kompetenz, Tatsachen zu erforschen, im Laufe der Zeit bezweifelte und im Hinblick auf die Zuverlässigkeit von Duddys Informationsquellen besorgt war (Alexander, S. 1610-1611), daß er aber trotzdem die Arbeit von Duddy nicht auf die Richtigkeit der Tatsachen überprüfte (Alexander, S. 1424, 1527). Dr. Stark

bestätigte, daß Duddy auch im Fall Cindy keine Nachforschungen angestellt hat. Wie Dr. Stark feststellte, ist dies „die übelste Art von Gerüchtemacherei“ (Tr., S. 171-172).

Dr. Stark (Mitautor des Lofland-Stark-Modells) bezeugte, daß Duddy sein Modell religiöser Bekehrungen nicht richtig wiedergegeben hat, als er es gebrauchte, um die angeblichen Anwerbungsmethoden der Ortsgemeinden zu erläutern. Dr. Stark stellte fest, daß Duddy „alles Wichtige in dem Modell überspringt und mit einigen flachen Behauptungen aufwartet, die ganz und gar – fast teuflisch – das Gegenteil dessen sind, was das Modell aussagt“ (Tr., S. 162). Dr. Stark stellte fest, wenn er davon ausgehe, daß Duddy seine Darstellung des Modells wirklich gelesen hat, müsse er schließen, Duddys falsche Wiedergabe sei „böswillig“ (Tr., S. 163). Auch Dr. Malony kritisierte den Mißbrauch, den Duddy mit dem Bekehrungsmodell von Stark getrieben hat, und erklärte die Behauptung der Beklagten, die Ortsgemeinden hätten Anwerbungsmethoden, die irgendwie ungut und qualitativ anders seien als die anderer christlicher Organisationen, für unrichtig.

**3.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, daß Witness Lee die Ortsgemeinden mit einem „eisernen Stabe“ oder mit „einer festen Hand“ beherrsche, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte bei den Lesern bewußt den Eindruck erwecken, Witness Lee sei praktisch ein Diktator,

der zu viele Einzelheiten des Ortsgemeindelebens bestimme (Duddy, S. 2004-2005), und es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung der Unwahrheit gründet sich auf die Aussagen der Kläger und ihrer Zeugen – einschließlich Dr. Melton, Dr. Saliba und Dr. Malony samt dessen Bericht über derzeitige und frühere Gemeindeglieder (Bew. 24). Dr. Melton bezeugte aufgrund seiner eigenen Nachforschungen, daß die Stellung von Lee in der Ortsgemeinde die eines Predigers und Lehrers ist, daß er nicht „gleich einem König herrscht und Gewalt ausübt“, wie es die Veröffentlichungen behauptet haben, und daß es keine Hierarchie dieser Art gibt (Tr. 39). Die Ergebnisse der Untersuchung von Dr. Malony (Bew. 24) stimmten mit dem Zeugnis von Dr. Melton überein.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Beklagten die vorgenannten Behauptungen aufgestellt haben, obwohl sie wußten, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber Wahrheit oder Unwahrheit.

Es wurde bewiesen, daß die Autoren und Herausgeber Aussagen von Witness Lee verdreht haben, um den Eindruck zu erwecken, daß Witness Lee völlige und unanfechtbare Herrschaft über die Gemeindeangelegenheiten und über das Leben der Gemeindeglieder beansprucht und ausübt. Jack Buckley (SCP-Mitarbeiter und Mitverfasser von „God-Men I“, dessen Werk Duddy

und SCP in die nachfolgenden Veröffentlichungen übernahmen) gab zu, daß Zitate aus dem Werk von Witness Lee aus dem Zusammenhang herausgenommen und mißbraucht wurden, so daß sie eine unwahre und irreführende Darstellung der Lehre von Witness Lee in dieser Hinsicht ergaben (eidliche Erklärung von Buckley, (im folgenden „Buckley“), S. 728-729, 741-742, 766 und 767). Dr. J. Gordon Melton zog den Schluß, daß bei dem Bildungsstand von Duddy und seinem Anspruch, die Schriften von Witness Lee gelesen zu haben, die fortwährenden Verdrehungen von Zitaten absichtliche Falschdarstellung anzeigen (Tr., S. 40-46). Das Zeugnis von Dr. Saliba bestätigte ebenfalls, daß Duddy die Schriften von Witness Lee auf diesem und anderen Gebieten fortwährend verdreht hat (Tr., S. 117-119, 135).

Die Tatsache, daß die Beklagten absichtliche Verdrehungen vorgenommen haben, wird weiterhin bestätigt durch den Entwurf des Originalmanuskriptes, in dem es heißt:

„Wir wissen aus zuverlässigen Quellen, daß Lee selbst nicht mit eisernem Stab regiert“  
(Bew. 62).

Die Sätze, die jener Aussage in dem Entwurf folgen, stimmen mit der Vorstellung überein, daß Witness Lee keine derartige Herrschaft ausübt. Der betreffende Satz und der ihn umgebende Text wurden jedoch später geändert, so daß in den Veröffentlichungen genau das Gegenteil behauptet wird.

**4.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, die Kläger oder manche Ortsgemeinden betrieben „Gedankenmanipulation“ oder in irgendeiner Form das, was man allgemein als „Gehirnwäsche“ oder „Denkreform“ bezeichnet, sind unwahr und verleumderisch. Die Behauptung, der Brauch des Beten-Lesens und das Anrufen des Namens des Herrn seien Techniken der Gehirnmanipulation, die u.a. das Denken verschwommen machten, ist ebenfalls unwahr.

Duddy wollte den Lesern bewußt den Eindruck geben, Witness Lee und die Ortsgemeinde arbeiteten mit „milder Denkreform“, so daß die Glieder ihre Persönlichkeit aufgeben, ihren Persönlichkeitswert nicht mehr sehen und sich von der Gesellschaft zurückziehen (Duddy, S. 1092-1093), und es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung der Unwahrheit wird erhärtet durch das Zeugnis von Dr. Malony und seinen Bericht (Bew. 24), durch das Zeugnis von Dr. Goetchius, Dr. Saliba und anderen Zeugen der Kläger, zu denen Cindy Meinecke und mehrere Gemeindeglieder zählen, nämlich Dr. Steven Johnson, Christopher Leu, Dr. Herbert Zimmer, Dr. George Chua und Frl. Jeanie Kong. – Dr. Malony bezeugte, daß das Beten-Lesen nicht im geringsten etwas mit einem Mittel der Manipulation oder einer Technik östlicher Mystik zu tun hat, sondern vielmehr ein hilfreiches Mittel darstellt, Zugang zur Bibel zu finden. Dr. Melton



bezeugte, daß die Bräuche nicht „technisch und heidnisch“ sind, daß sie den Gebrauch der Verstandesfähigkeiten einschließen und das Bewußtsein nicht verändern (Tr., S. 25). Dr. Melton fand keinen Beweis dafür, daß die „Verstandeschärfe“ verloren geht (Tr., S. 91).

Dieses Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Beklagten die Behauptungen aufgestellt haben, obwohl sie wußten, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber Wahrheit oder Unwahrheit.

Brooks Alexander, der Autor des Anhangs, der angeblich diese Manipulationstechniken beschreibt, hat zugegeben, daß er keine einzige Person nennen kann, die ihm gesagt hätte, sie habe aufgrund dieser sogenannten Praktiken Schwierigkeiten, klar zu denken; er hat auch kein Mitglied darüber befragt, und ebenso wenig wußte er von einem tatsächlichen Fall, in dem durch das Beten-Lesen oder durch das Anrufen des Namens des Herrn ein bewußt gesteuerter Gedanke ausgelöscht worden wäre (Alexander, S. 1281-1282, 1319-1320, 1848).

**5.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, daß die Kläger und die Ortsgemeindeleiter jeden Aspekt im Leben der Gemeindeglieder kontrollieren, daß sie sogar von Freundschaften abraten, Verabredungen verbieten, Heiraten anordnen, über die Finanzen bestimmen und außerdem diktieren, wo die Mitglieder wohnen oder arbeiten sollen, sind sämtlich unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte den Lesern den Eindruck vermitteln, es gebe in der Gemeinde angeordnete Heiraten (Duddy, S. 2253-2254), und es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten. Dr. Saliba bezeugte, daß Duddy den Lesern zu verstehen geben wollte, Witness Lee herrsche „wie ein Despot“ und die Ältesten glichen mehr oder weniger kleinen Despoten, die alles kontrollierten und denen man „sich einfach Unterwerfen“ müsse (Tr., S. 126).

Die Feststellung der Unwahrheit stützt sich auf das Zeugnis aller Zeugen, besonders der Zeugen Dr. Melton und Dr. Malony, dessen Bericht (Bew. 24) Andeutungen in der Richtung, das Leben der Glieder werde kontrolliert, als nichtig erweist.

Dieses Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Beklagten die Behauptungen aufstellten, obwohl sie wußten, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber Wahrheit oder Unwahrheit.

Aus der eidlichen Erklärung von Neil Duddy geht hervor, daß er in den Lehren [von Witness Lee] niemals etwas gesehen hatte, was Freundschaften oder Verabredungen verbot, daß er auch keine Berichte über angeordnete Heiraten gesehen hatte und sich an niemanden erinnern konnte, der solche Berichte besaß (Duddy, S. 1145-1150, 2256-2257). Alexander bezeugte, daß es für solche arrangierten Heiraten keine Bestätigung gab (Alexander, S. 1586-1587). Sire erinnert sich an nichts, was den Vorwurf von arrangierten Heiraten

erhärten könnte (Sire, Bd. 5, S. 352-358). Das Zeugnis von William Freeman und Dr. Steven Johnson wie auch andere vorgelegte Beweise bestätigten, daß diese Anschuldigungen unwahr sind (Bew. 70).

**6.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, daß Witness Lee und die Ältesten der Ortsgemeinden Glieder von der Gesellschaft abschneiden und ihnen das Fernsehen, das Lesen von Zeitungen, den Theaterbesuch und die Teilnahme am Sport verbieten oder sie davon abhalten, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy hat ausgesagt, daß er die Ortsgemeinden so darstellen wollte, als trennte sie Glieder [der Gemeinde] von [ihren] Verwandten, die außerhalb der Ortsgemeinde stehen (Duddy, S. 1644-1645), und als veranlaßten sie die Menschen, sich von der Gesellschaft zurückzuziehen und abzusondern (Duddy, S. 1092-1093). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung der Unwahrheit gründet sich auf die Aussage von Zeugen der Kläger, u.a. von Dr. Melton (Tr. S. 95), Dr. Malony, seinem Bericht (Bew. 24), Dr. Goetchius (Tr. S. 150-152), Cindy Meinecke, Dr. Herbert Zimmer, Dr. Steven Johnson und Christopher Leu. Siehe auch die Erklärung von Duddy auf den Seiten 1130-1131, 1138-1140 und 1150, worin er zugibt, daß er

keinen Beweis für irgendwelches Verhalten dieser Art hat.

Dieses Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit aufgrund der Aussage von Duddy, daß er keinen Beweis für irgendwelches Verhalten dieser Art hat (Duddy, S. 1130-1131, 1138-1140, 1150).

**7.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, Älteste der Ortsgemeinde hätten eine unanfechtbare Machtstruktur geschaffen, die es Gemeindegliedern unmöglich mache, als reife Menschen ihren Glauben auszuüben und für ihr eigenes Leben Verantwortung zu tragen, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte den Lesern durch diese Behauptungen den Eindruck vermitteln, Witness Lee und „die Leute, die mit ihm zusammenarbeiten“, seien Sozialmanipulatoren (Duddy, S. 818), die den Willen Gottes für die Glieder und ihre Familie festlegten, selbst wenn man sie gar nicht um Rat frage (Duddy, S. 2252). Wie Alexander aussagte, gibt das Buch zu verstehen, daß die Gemeindeältesten die Glieder beherrschen und Kontrolle über sie ausüben (Alexander, S. 1571). Nach der Aussage von Sire erweckt die Darstellung den Eindruck, die Glieder würden in eine totalitäre und festgefügte Umgebung versetzt (Sire, Bd. 6, S. 637).

Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung, daß diese Behauptungen unwahr sind, stützt sich auf das Zeugnis von Cindy Meinecke und derzeitigen Mitgliedern, die in der Verhandlung aussagten, außerdem auf Dr. Saliba und auf den Bericht von Dr. Malony über derzeitige und frühere Mitglieder (Bew. 24). Darüber hinaus macht das Zeugnis von Witness Lee, William Freeman und Eugene Gruhler (Ältester in Anaheim) deutlich, daß die Ältesten keine unantastbare Machtstruktur darstellen. Vielmehr haben die Glieder die Freiheit, sich zu äußern, wenn sie anderer Auffassung sind als Älteste oder Witness Lee, und die Glieder werden ermutigt, nach dem Willen Gottes für sich zu fragen und die Verantwortung für ihr Leben zu tragen. Dr. Goetchius bezeugte, daß die Glieder der Ortsgemeinde, mit denen und mit deren Familien er persönlich Kontakt hatte, nach seinen eigenen Beobachtungen im allgemeinen Reife zeigen und eine ausgeprägte Persönlichkeit besitzen (Tr., S. 149-152).

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Duddy konnte sich an den Namen keiner einzigen Person erinnern, die heute ein Glied der Ortsgemeinde ist und ihm gesagt hätte, sie träfe nicht ihre eigenen Entscheidungen (Duddy, S. 1150).

Außerdem hat Duddy unter Eid ausgesagt, es sei nicht sein Zeugnis, daß Glieder in wichtigen Angelegenheiten ihres persönlichen Lebens keine eigenen Entscheidungen trafen. Duddy wußte auch nicht, ob Glieder solche Entscheidungen getroffen haben, ohne die Ältesten zu fragen (Duddy, S. 1148). Jack Buckley sagte aus, SCP hätte Nachforschungen anstellen müssen, bevor sie behaupteten, die Glieder der Ortsgemeinde zögen es vor, sich zu unterwerfen, anstatt persönlich zu urteilen und selbst zu entscheiden; sie hätten diese Behauptung absichern müssen. Es war ihm jedoch keine solche Nachforschung durch SCP bekannt (Buckley, S. 771). Buckley sagte weiterhin aus, daß seine Arbeit, den Charakter der Gemeindeleitung durch die Ältesten zu erforschen, sich darauf beschränkt habe, das ihm von SCP übergebene Material zu lesen und mit einigen Gliedern von SCP zu sprechen (Buckley, S. 721). Buckley gab zu, daß „The God-Men“ („Die Sonderlehre des Witness Lee und seiner Ortsgemeinde“) die Aussage von Witness Lee über die Diener des Heiligen Geistes außerhalb des Zusammenhangs zitiert und mißbraucht hat, um den Eindruck zu erwecken, die Ältesten hätten autoritäre Gewalt über die Glieder (Buckley, S. 766-767). Dr. Saliba hat den Mißbrauch dieses Zitats von Witness Lee bestätigt (Tr., S. 126-127).

**8.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, Witness Lee und die anderen Kläger lehrten und

befürworteten eine Lebensführung, die es Gemeindegliedern erlaubte, sich unmoralisch zu verhalten, oder solch ein Verhalten förderte, sind unwahr und verleumderisch. Duddy wollte den Lesern den Eindruck vermitteln, die Lehre von Witness Lee weise die Glieder an, auf die Intuition und auf die Gefühle zu hören und niemals die Schrift in Betracht zu ziehen; seine Lehre laufe darauf hinaus, daß man Frauen belästigen und vergewaltigen, lügen und betrügen und sich dabei immer noch als guten Christen betrachten könne und daß man bei seinen inneren Empfindungen bleiben müsse, ungeachtet dessen, was die Schrift sagt; die Lehren von Witness Lee förderten im Gegensatz zu denen der Christenheit die Unmoral (Duddy, S. 531, 566, 568-569, 673). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Alle Zeugen bestätigten die Unwahrheit sämtlicher Behauptungen oder Andeutungen dieser Art und stellten fest, daß die Schriften von Witness Lee ausnahmslos den hohen moralischen Standard der Bibel lehren. Auch der Bericht von Dr. Malony (Bew. 24) bekräftigt die Feststellung der Unwahrheit, ebenso der Beweis, daß der Autor und die Herausgeber die Aussagen von Witness Lee absichtlich verdreht haben.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Dr. Melton hat bezeugt, daß Duddy bei den Lesern genau den entgegengesetzten Eindruck von dem hervorgerufen hat, was Witness Lee in bezug auf Moral lehrt (Tr., S. 59), und daß Duddy solch einen Eindruck entweder willentlich oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber den Aussagen von Witness Lee vermittelt hat (Tr., S. 75-76). Die Autorität der Schrift in den Lehren von Witness Lee wurde von Duddy falsch dargestellt, um die Vorstellung zu erwecken, Witness Lee fördere Unmoral, obgleich Witness Lee immer wieder seine Wertschätzung für die Bibel und ihre moralischen Gebote zum Ausdruck bringt (Tr., S. 57-58).

Dr. Goetchius hat bezeugt, daß der Gebrauch, den Duddy von Witness Lees Schriften macht, eine absichtliche und wohlüberlegte Verdrehung seiner Lehren darstellt –einschließlich der Lehren über Moral (Tr., S. 141, 143).

Dr. Saliba hat bezeugt, daß die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen sind: „Ich habe den Eindruck, daß sie gedreht und gewendet wurden, um das auszusagen, was er [Duddy] sie aussagen lassen wollte“ (Tr., S. 125-126).

Das eigene Zeugnis der Beklagten bestätigte, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Duddy hat zugegeben, Witness Lee lehre, daß die Menschen den Zehn Geboten folgen und ein Leben führen sollen, das ein höheres Niveau hat als das



der Zehn Gebote; er hat jedoch [nach seinen eigenen Worten] den Lesern niemals gesagt, daß Witness Lee dies lehrt (Duddy, S. 406-407, 411-412).

Buckley hat ausgesagt:

„... God-Men I hat so, wie das Buch geschrieben ist, ein falsches Bild von Witness Lees Lehren über Moral gezeichnet“ (Buckley, S. 843).

David Adeney, Vorstandsmitglied von SCP und früher Missionar in China, sagte aus, er habe in den Schriften von Witness Lee niemals irgendwelche Lehren gesehen, die es einem Menschen erlauben würden, zu lügen, zu betrügen oder zu vergewaltigen und sich trotzdem noch als guten Christen zu betrachten (Adeney, S. 183).

**9.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, die Kläger oder die Gemeindeglieder, die den Lehren der Kläger folgen, seien „moralische Zwerge“ – von den Autoren definiert als Personen, deren Verhalten unter dem Standard des Gesetzes liegt –, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte den Lesern wiederum bewußt den Eindruck vermitteln, daß die Lehren von Witness Lee die Unmoral fördern (Duddy, S. 623). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung, daß diese Behauptungen unwahr sind, wird erhärtet durch die Aussage von Jack

Buckley (Buckley, S. 796), durch die Aussagen der Sachverständigen der Kläger und durch die Aussage von Cindy Meinecke.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber Wahrheit oder Unwahrheit.

Dr. Melton bezeugte, daß Duddy nicht allein die Lehren von Witness Lee entstellt hat, indem er von ihnen sagte, sie förderten „moralischen Zwergwuchs“, sondern daß er auch die Absicht Benjamin Warfields bei der Prägung dieses Ausdrucks verdreht hat. Nach Dr. Melton zeigen zahlreiche Schriften von Witness Lee genau das Gegenteil dessen, was Duddy den Lesern zu verstehen gibt (Tr., S. 69-73).

Nach Aussage von Dr. Goetchius sieht eine vernünftige Interpretation von Duddys Vorwurf des „moralischen Zwergwuchses“ so aus, daß jemand mangelndes sittliches Verhalten zeigt oder daß es ihm an moralisch-sittlichem Empfinden und Verständnis fehlt. [Dr. Goetchius] hat weiterhin ausgesagt, daß es für einen solchen Vorwurf gegen die Lehren von Witness Lee oder gegen diejenigen, die ihnen folgen, keine Rechtfertigung gibt, daß die Lehren von Witness Lee im Gegenteil einen moralischen Standard erfordern, der höher ist als der ethische Kodex des Gesetzes (Tr., S. 143-144).

Buckley bezeugte, er habe beim Lesen von Witness Lee nichts gefunden, was es rechtfertigen würde,

daß man Menschen, die an seine Lehren glauben, moralische Zwerge nennt (Buckley, S. 796).

**10.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Schriften der Beklagten, die Kläger hätten Gemeindeglieder öffentlich gedemütigt und einige Glieder der Gemeinde in Anaheim und ein angeblicher Leiter in Nordkalifornien seien aufgrund der Handlungen der Kläger in psychiatrische Behandlung eingewiesen worden, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy sagte aus, er habe dem Leser den Eindruck vermitteln wollen, daß Witness Lee die Gemeindeglieder immer wieder öffentlich demütigte (Duddy, S. 1159). Sire gab in seiner Stellungnahme zu, daß diese Behauptungen potentiell verleumderisch sind (Sire, Bd. 4, S. 95-97, Bd. 6, S. 520-521; Bew. 68). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Kläger haben nachgewiesen, daß weder Witness Lee noch einer der Kläger sich in dieser Weise verhalten haben und daß niemals Krankenhauseinweisungen [aus solchen Gründen] vorgekommen sind.

Dr. Melton bezeugte, er habe nichts gefunden, was auf eine Demütigung oder Krankenhausbehandlung hindeute (Tr., S. 92). Dr. Malonys Bericht (Bew. 24) bestätigte – selbst aufgrund [der Aussagen] von ehemaligen Mitgliedern –, daß eine Demütigung solcher Art nicht vorgekommen ist.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Duddy hat sich niemals vergewissert, ob es auch nur eine einzige [solche] Krankenhauseinweisung gab, und er konnte keine Person nennen, die angeblich ins Krankenhaus kam. Er besaß keine Nachweise (Duddy, S. 1166-1168) und hatte auch nicht das Gefühl, [die Sache] nachprüfen zu müssen. Auch hat Duddy den angeblichen Gemeindeleiter in Nordkalifornien um eine eidliche Erklärung gebeten, um seine Behauptung zu stützen, konnte sie jedoch nicht erhalten (Duddy, S. 1165). Duddy hat nach eigenem Eingeständnis niemals von einem medizinischen oder psychologischen Fachmann die Information erhalten, daß irgendein Mitglied der Ortsgemeinde aufgrund von Lees Theologie oder angeblicher „Denkreform“ Schaden gelitten hätte (Duddy, S. 1089).

Albrecht, ein Direktor von SCP, sagte aus, es sei Duddys Aufgabe gewesen, die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und er hätte versuchen sollen, mit den angeblichen Krankenhauspatienten zu sprechen (Albrecht, S. 117-118). Duddys erste Verantwortung bestand darin, ausfindig zu machen, wer angeblich ins Krankenhaus kam (Albrecht, S. 119-120).

Squires, [ebenfalls] Direktor von SCP und mit der Verteidigung in diesem Prozeß beauftragt, wußte

von keinem Beweis dafür, daß ein Gemeindeleiter aus Nordkalifornien wegen Witness Lees Verhalten ins Krankenhaus eingeliefert worden wäre (Squires, S. 723). Er konnte sich an keine Antwort auf die kürzlich ausgesandten Fragebögen erinnern, in denen es um Gemeindeglieder ging, die psychiatrische Hilfe brauchten (Squires, S. 760). Er wußte von keiner Nachforschung, durch welche die Richtigkeit der psychologischen oder soziologischen Abschnitte des Buches sichergestellt worden wäre (Squires, S. 724-725).

Sire (Inter-Varsity Press) hat niemals irgendeine Information von Duddy über die angebliche Krankenhauseinweisung des Gemeindeleiters aus Nordkalifornien erhalten und auch niemals irgendwelche Berichte über die Sache gesehen (Sire, Bd. 4, S. 97-98).

**11.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, William Freeman oder irgendein Ältester in der Gemeinde in Anaheim habe das Fuller-Seminar betrogen, sind unwahr und verleumderisch. Darüber hinaus sind auch die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den besagten Veröffentlichungen, „dieser angebliche Mangel an Aufrichtigkeit in der Selbstdarstellung“ sei „eine Eigenschaft der Ortsgemeinde“, unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte den Lesern bewußt den Eindruck vermitteln, William Freeman sei gegenüber Fuller in seiner Darstellung nicht aufrichtig gewesen und

habe bestimmte Informationen verheimlicht, auch seien die Mitglieder der Ortsgemeinde Menschen, die Dinge verheimlichen; dies stellte er als eine zutreffende Beschreibung ihres Verhaltens dar, kennzeichnend für den allgemeinen Charakter und das Wesen der Ortsgemeinde (Duddy, S. 430-432, 433-435). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung der Unwahrheit gründet sich auf die Aussage von Dr. Cecil Melvin Robeck jun., Direktor der „Academic Services“ des Fuller-Seminars, früherer Aufnahmeleiter, und des Klägers William Freeman zusammen mit den vorgelegten Beweisakten (Bew. 14, 15, 16, 17, 18, 19), die überzeugend bewiesen, daß weder Verheimlichung noch Täuschung oder ein Mangel an Aufrichtigkeit vorlagen und daß kein Mitglied der Fuller-Fakultät jemals etwas dergleichen geäußert hat (Tr., S. 81-89), und die außerdem bewiesen, daß diese Behauptung eine Erfindung der Beklagten war. Weiter wurde durch das genannte Beweismaterial in Verbindung mit den Aussagen der Sachverständigen nachgewiesen: Sämtliche Behauptungen, daß die Ortsgemeinde, ihre Leitenden oder Mitglieder Dinge verbergen, daß sie betrügen oder einen Mangel an Aufrichtigkeit zeigen, sind ebenfalls unwahr.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Nach Aussage von Sire haben die für die Aufnahme zuständigen Personen am Fuller-Seminar bestätigt, daß Freeman denkbar aufrichtig gewesen sei und daß von einer Verdrehung keine Rede sein könne (Bew. 47). Aufgrund dieses Beweises hat Sire den Freeman-Fuller-Fall aus dem bei Inter-Varsity Press erschienenen [Buch] „The God-Men“ herausgenommen.

**12.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, die Kläger benutzten Einschüchterungstaktiken oder drohten mit Vergeltungsmaßnahmen, um die Mitglieder gegenüber der Ortsgemeinde loyal zu halten und sie am Weggehen zu hindern, sind unwahr und verleumderisch. Duddy wollte den Lesern den Eindruck vermitteln, die Ortsgemeinde verfolge und belästige ehemalige Ortsgemeindeglieder (Duddy, S. 1774, 2235). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so verstehen mußten.

Die Feststellung, daß dies unwahr ist, gründet sich auf die Aussage von Zeugen der Kläger, unter denen gegenwärtige [Gemeinde-] Mitglieder, Cindy Meinecke und Dr. Melton sind; diese haben klargestellt, daß es keine Einschüchterungstaktiken oder Drohungen gab. Dr. Melton sagte aus, daß die Mitglieder nicht gegen ihren eigenen Willen festgehalten werden, sondern freiwillig in der Gemeinde sind, daß sie nicht gezwungen [am Gemeindeleben] teilhaben, sondern es vielmehr genießen, in der Ortsgemeinde zu sein (Tr., S. 96-97).

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß diese Behauptungen aufgestellt wurden in dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

**13.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, daß „die meisten Menschen, die die Ortsgemeinde verlassen haben, einen Umzug für erforderlich halten“, um einer Verfolgung durch die Ortsgemeinde zu entgehen, und daß eine Verfolgung dieser Art stattgefunden habe (einschließlich Sachbeschädigungen in den Wohnungen ehemaliger Mitglieder), sind sämtlich unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte den Lesern den Eindruck vermitteln, als hielten die meisten Personen, welche die Ortsgemeinde verlassen haben, einen Umzug für nötig, um einer Verfolgung zu entgehen (Duddy, 896-898).

Die Feststellung der Unwahrheit gründet sich auf die Aussage von Eugene Gruhler, der nachwies, daß ehemalige Mitglieder im allgemeinen nicht wegziehen.

Wer umzieht, tut dies nicht aus Furcht vor Verfolgung, wie behauptet wird. In seiner Zeugnisaussage hat er auch nachgewiesen, daß einige ehemalige Mitglieder sogar wieder in den Umkreis von Ortsgemeinden gezogen sind. Herr Gruhler hat auch Nachforschungen wegen der angeblichen Sachbeschädigungen angestellt und herausgefunden, daß diese nicht nur unwahr waren,



sondern daß auch die Personen, die angeblich darüber berichtet haben sollten, [diese Behauptung] als nicht wahr zurückwiesen.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden mit dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Duddy gab zu, daß kein Mitarbeiter von SCP – er selbst eingeschlossen – jemals irgendeine Person, deren Wohnung angeblich beschädigt worden war, nach [den Vorgängen] gefragt hat (Duddy, S. 920).

**14.** Die ausdrücklichen und implizierten Behauptungen in den Veröffentlichungen der Beklagten, Witness Lee oder irgendeiner der Kläger habe sich der finanziellen Mißwirtschaft schuldig gemacht – einschließlich des angeblichen Mißbrauchs von 235.000\$, die für die Gemeindehalle in Stuttgart bestimmt waren –, sind unwahr und verleumderisch.

Duddy wollte bei den Lesern den Eindruck einer wahrscheinlichen Gesetzesverletzung durch Veruntreuung von Geldern erwecken, und er wollte auch finanzielle Mißwirtschaft aufzeigen (Duddy 822-823, 839, 840, 849). Es war zu erwarten, daß die Leser die Veröffentlichungen so auffassen mußten.

Die Feststellung der Unwahrheit gründet sich auf Zeugenaussagen und schriftliches Beweismaterial, das in der Verhandlung vorgelegt wurde. Durch sie wurde nachgewiesen, daß man das Geld für eine

Versammlungshalle in Stuttgart zunächst der Gemeinde in Stuttgart für den genannten Zweck übersandt hatte (Bew. 6 und 7). Es wurde später in die Vereinigten Staaten zurückgeschickt, als der geplante Kauf in Stuttgart nicht zustandekam. Das Geld sollte in den Vereinigten Staaten – wo es einen höheren Zins einbrachte als in Deutschland – liegenbleiben, bis die Gemeinde in Stuttgart eine passende Versammlungshalle gefunden hätte. Die Gemeinde in Stuttgart setzte ihre Bemühungen, eine Versammlungshalle zu erwerben, fort (Bew. 31), was allen Beklagten vor der Veröffentlichung sowohl der „Sonderlehre des Witness Lee und seiner Ortsgemeinde“ als auch des Buches „The God-Men“, erschienen bei Inter-Varsity Press, bekannt war (Bew. 46). (Auch Herr Sire von Inter-Varsity Press hatte vor der Veröffentlichung des Buches „The God-Men“ Kenntnis darüber; Bew. 46). Nachdem die Gemeinde in Stuttgart eine passende Versammlungshalle gefunden hatte, erhielt sie auf Verlangen das Geld samt Zinsen – vor der Veröffentlichung der „Sonderlehre des Witness Lee und seiner Ortsgemeinde“. Der Kauf kam dann zwar doch nicht zustande, aber das Geld blieb danach in Stuttgart bei der dortigen Gemeinde und wurde schließlich für den Erwerb der jetzigen Versammlungshalle der Gemeinde verwendet.

Duddy gestand ein, daß diese Tatsachen keine finanzielle Mißwirtschaft und auch keinen Betrug erkennen lassen (Duddy, S. 835-837).

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen aufgestellt wurden mit dem Wissen, daß sie unwahr waren, oder mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

Albrecht sagte aus, es sei unverantwortlicher Journalismus, wenn man Behauptungen über finanzielle Mißwirtschaft veröffentliche, ohne irgendwelche Unterlagen dafür zu haben (Albrecht, S. 242). Es wurden niemals entsprechende Unterlagen beigebracht (Sire, Bd. 5, S. 301-303).

Duddy gestand ein, daß er nie jemanden aus der Gemeinde in Stuttgart oder der Gemeinde in Anaheim bezüglich dieser Transaktion gesprochen hat (Duddy, S. 826-827, 840-841, 875). Seine einzige Quelle für diese angebliche Information war Max Rapoport, von dem er wußte, daß er sich in Konflikt mit der Ortsgemeinde befand. Duddy war von SCP vor unvorsichtigem Umgang mit den Aussagen ehemaliger Glieder gewarnt worden, und [man hatte ihm nahegelegt], andere Quellen heranzuziehen und solche Aussagen dadurch auf ihre Richtigkeit zu prüfen (Duddy, S. 824-826). Duddy hat dies nicht getan. Es bestanden für Duddy eindeutige Gründe, die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit aller Berichte von Rapoport anzuzweifeln (*St. Amant v. Thompson* (1968), 390, US., 727, 732, 20 L.Ed. 2d 262 267-268).

Duddy konnte Rapoport auch nicht dazu bringen, seine angebliche Information durch eine eidliche Erklärung zu bestätigen (Duddy, S. 865, Bew 43).

Sire gab zu, daß der Mangel an Unterlagen ein Hauptproblem bei dieser Anschuldigung ist, und bezeichnete die Aussage als „Verleumdung“ (Bew. 42 und 41). Sire erinnerte sich nicht, irgendeine Unterlage gesehen oder nach einer Unterlage gefragt zu haben (Sire, Band 5, S. 301-303).

**15.** Alle Beklagten hatten die Absicht, den Lesern die obengenannten unwahren Behauptungen zu suggerieren, oder sie mißachteten in fahrlässiger Weise die unwahre und verleumderische Bedeutung dessen, was den Lesern übermittelt wurde.

Dies wird erhärtet durch die Aussagen aller Sachverständigen und durch die eidlichen Aussagen von Duddy, Alexander, Sire und Buckley, welche die Kläger vorlegten.

**16.** Alle obengenannten Behauptungen sind insofern verleumderisch, als sie den Lesern den Eindruck vermitteln, daß die Kläger Witness Lee und William Freeman Leiter einer „Sekte“ seien und daß die Gemeinde in Anaheim solch eine „Sekte“ sei. Die unwahren Behauptungen erwecken bei den Lesern auch den Eindruck, daß die Kläger zum Anwerben neuer Mitglieder mit einem Programm betrügerischer Praktiken arbeiten, durch welches man schwache und anfällige Menschen einfängt, um sie ganz und gar unter das Joch der Kläger zu bringen, und daß die Kläger durch Einschüchterungsmaßnahmen und verschiedene andere Methoden der Gehirnmanipulation und der sozialen Isolierung jeden Lebensbereich der Ortsgemeindeglieder kontrollieren. Ebenso

wird den Lesern durch diese Behauptungen der Eindruck vermittelt, die Kläger lehrten Grundsätze, die unmoralisches Verhalten erlauben, fördern oder verzeihen, und darüber hinaus, die Kläger nützten diese Menschen zum Zweck eigenen Gewinns finanziell aus und man verfolge diejenigen, die weggehen, und drohe ihnen mit (zukünftigem) Unglück.

Beweis hierfür sind die Aussagen aller Sachverständigen und die Tatsache, daß die American Broadcasting Company in einem Fernsehprogramm über Sekten, die Gehirnwäsche praktizieren, den Buchdeckel von „The God-Men“ zeigte. Dieser Buchdeckel trägt den Namen des Klägers Witness Lee und eine Karikatur von ihm.

**17.** Der Kläger Witness Lee ist aufgrund der unwahren und verleumderischen Behauptungen dem Haß, der Verachtung, dem Spott und Schmähungen ausgesetzt worden, und auch seiner Arbeit als Bibellehrer und Prediger, in der er seit über 50 Jahren steht, wurde schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt. Sein guter Ruf hat ebenfalls schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erlitten (*Scott v. Times Mirror* (1919), 181 Cal. 345, 365). Des weiteren hatte der Kläger Witness Lee wegen dieser Anschuldigungen unter schweren seelischen Belastungen zu leiden, da er wußte, daß seine Familie wie auch diejenigen, die seinen Lehren folgen, gleicherweise dem Haß, der Verachtung, dem Spott und Schmähungen ausgesetzt waren, daß Familienbe-

ziehungen zerstört wurden und einige [Gemeindeglieder] ihren Arbeitsplatz verloren, weil sie seinen Lehren folgten (*Douglas v. Janis* (1974), 43 Cal. App. 3d 931, 940 und *Waite v. San Fernando Publishing Co.* (1918), 178 Cal. 303, 306). Weiteren seelischen Belastungen wurde der Kläger dadurch ausgesetzt, daß auch seine Ehefrau, seine Kinder und Enkelkinder unter der schweren und nicht wiedergutzumachenden Schädigung seines Rufs zu leiden hatten.

Beweis hierfür sind die Zeugenaussagen aller Sachverständigen und der Mitglieder [der Gemeinde] sowie die ABC-Fernsehprogramme (Bew. 84a und b).

**18.** Für den Schaden, den der Kläger Witness Lee durch alle in diesem Gerichtsverfahren in Frage stehenden verleumderischen Veröffentlichungen erlitten hat, wird dem Kläger Witness Lee eine Summe in Höhe von fünf Millionen Dollar (5.000.000,00) zu Lasten der Beklagten Neil Duddy und Schwengeler-Verlag als angemessener Schadenersatz zuerkannt.

**19.** Der Kläger „Die Gemeinde in Anaheim“ ist aufgrund der unwahren und verleumderischen Behauptungen dem Haß, der Verachtung, dem Spott und Schmähungen ausgesetzt worden, und es wurde ihr in ihrer Aufgabe und Stellung als christlicher Gemeinde schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt (*Vegod Corp. v. American Broadcasting Co., Inc.* (1979), 25 Cal. 3d 763, 770); sie hat außerdem den Verlust von

Gemeindemitgliedern und potentiellen Gemeindemitgliedern und den Verlust des daraus resultierenden Nutzens erlitten, und ihre Mitglieder und deren Familien sind dem Haß, der Verachtung, dem Spott und Schmähungen ausgesetzt worden.

**20.** Für den Schaden, den der Kläger „Die Gemeinde in Anaheim“ durch all diese verleumderischen Veröffentlichungen erlitten hat, wird ihr eine Summe in Höhe von drei Millionen Dollar (3.000.000,00) zu Lasten der Beklagten Neil Duddy und Schwengeler-Verlag als angemessener Schadenersatz zuerkannt.

**21.** Der Kläger William Freeman ist aufgrund der unwahren und verleumderischen Behauptungen dem Haß, der Verachtung, dem Spott und Schmähungen ausgesetzt worden, und auch seiner Arbeit als Bibellehrer und Prediger, in der er seit über 20 Jahren steht, wurde schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt. Sein guter Ruf hat ebenfalls schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erlitten. Des weiteren hatte der Kläger William Freeman wegen dieser Anschuldigungen unter schweren seelischen Belastungen zu leiden, da er wußte, daß seine Familie und diejenigen, die seiner Lehre folgten, gleicherweise dem Haß, der Verachtung, dem Spott und Schmähungen ausgesetzt waren. Weiterhin hat der Kläger William Freeman dadurch Schaden erlitten, daß er der einzige Älteste der Gemeinde in Anaheim war, der in diesen Veröffentlichungen namentlich erwähnt wurde, außer Witness Lee der einzige Gemeindeleiter, gegen den

sich alle Anschuldigungen richteten, und daß er der einzige Ortsgemeindeälteste war, der das Fuller-Seminar während der in diesen Veröffentlichungen erwähnten Zeit besuchte. Weiteren seelischen Belastungen wurde der Kläger William Freeman dadurch ausgesetzt, daß auch seine Ehefrau, seine Kinder und Enkelkinder unter der schweren und nicht wiedergutzumachenden Schädigung seines Rufs zu leiden hatten.

**22.** Für den Schaden, den der Kläger William Freeman durch all diese verleumderischen Veröffentlichungen erlitten hat, wird ihm eine Summe in Höhe von fünfhunderttausend Dollar (500.000,00) zu Lasten der Beklagten Neil Duddy und Schwengeler-Verlag als angemessener Schadenersatz zuerkannt.

**23.** Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß keiner der Kläger eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist (*Gertz v. Welch* (1974), 418 U.S. 345, 41 L.Ed.2d 808, 94 S.Ct. 2997; *Hutchinson v. Proxmire* (1979), 443 U.S. 111, 135, 61 L.Ed.2d 411, 431, 91 S.Ct. 2675). Nach den Grundsätzen von *Gertz v. Welch* brauchen die Kläger daher die „tatsächliche Böswilligkeit“ (Kenntnis der Unwahrheit oder unbekümmerte Gleichgültigkeit gegenüber Wahrheit bzw. Unwahrheit) nicht zu beweisen, um Schadenersatz zu erhalten. Zum Erhalt der [über den Schadenersatz hinausgehenden] Strafzahlung müssen die Kläger jedoch nach den Grundsätzen von *Gertz v. Welch* (siehe oben) die „tatsächliche Böswilligkeit“ beweisen. Zu Beginn dieses Gerichtsverfahrens und



dieser Verhandlung erklärten die Kläger ihre Absicht, die „tatsächliche Böswilligkeit“ zu beweisen, und das Gericht ist sehr damit einverstanden, daß sie es getan haben. Die Beweise zeigen, daß die Beklagten in fast allen Fällen, in denen sie angeblich Aussagen von Witness Lee zitierten, diese Aussagen von Witness Lee verdreht und aus dem Zusammenhang gerissen haben, um zu einem vorher festgelegten Ergebnis oder einer vorher festgelegten Schlußfolgerung zu kommen. Dies wird erhärtet durch die Aussage der Kläger sowie die Zeugenaussagen von Dr. Melton (Tr., S. 16, 18, 23, 46, 48-49), von Dr. Saliba, (Tr., S. 109, 114, 117-118, 135). Dr. Stark (Tr., S. 162-163, 171-174) und Dr. Goetchius (Tr., S. 141-142). Außerdem hat das Beweismaterial ergeben, daß die Beklagten auch das soziologische Modell religiöser Bekehrungen von Lofland und Stark verdreht haben, um die Theorie zu fabrizieren, die Leiter und Mitglieder der Ortsgemeinde wendeten betrügerische Anwerbungsmethoden an, die angeblich auf den Lehren des Klägers Witness Lee beruhen. Die Aussage von Dr. Rodney Stark – einem der Autoren des Modells – überzeugt das Gericht davon, daß die Verdrehung bewußt und absichtlich geschah (Tr., S. 162-163, 169, 171-172; *St. Amant v. Thompson* (1968) 392 U.S. 727, 732, 20 L.Ed.2d 262, 267-8, 88 S.Ct. 1323). Außerdem bestätigen die schriftlichen Erklärungen von Duddy, Alexander, Buckley und Sire, daß die verleumderischen Behauptungen in einigen Fällen gegen besseres Wissen veröffentlicht wurden

und in anderen Fällen mit unbekümmerter Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Wahrheit oder Unwahrheit.

**24.** Das Gericht kommt außerdem zu dem Ergebnis, daß das Vorgehen der Beklagten bei der Veröffentlichung der oben erwähnten Bücher und des Manuskripts darauf abzielte, die Kläger zu verletzen, zu behelligen und zu schädigen und den Dienst aller drei Kläger zunichte zu machen.

Dies wird erhärtet durch den Nachweis, daß SCP – Duddys Arbeitgeber und Mitautor – eine seit langem bestehende Feindseligkeit gegen die Ortsgemeinde hegte, die auf die frühen siebziger Jahre und den Verlust einiger ihrer Mitglieder zurückgeht. Dies wurde durch James Miller und Jack Sparks (Mitbegründer von SCP) bestätigt (Sparks, S. 16). Dr. Melton hat bezeugt, daß SCP bei den damaligen Konfrontationen der Unterlegene war (Tr., S. 8-49). Außerdem ergab das Zeugnis der Dokumente und eidlichen Erklärungen, daß Inter-Varsity beim Predigen des Evangeliums an den Universitäten und wegen des Verlustes ihrer Mitglieder an die Ortsgemeinden diese als Konkurrenz empfand (Sire, Bd. 4, S. 47-48, 58-59; Bd. 5, S. 228; Bew. 85 – früher Bew. 381.240) und daher Duddy und SCP um Mithilfe bei der Erweiterung von „God-Men I“ (frühere Veröffentlichung von SCP) bat, nämlich darum, den sogenannten „soziologischen“ Teil hinzuzufügen, der die meisten der obenerwähnten verleumderischen Behauptungen enthält (Bew. 85 – früher Bew. 383.4). Duddy legte Inter-Varsity in Erwiderung

auf ihr Ansuchen einen „Verkaufsrenner“ vor, damit das Buch „zum Untergang der Ortsgemeinden beitragen möge“ (Bew. 38).

Die Zeugenaussagen und das schriftliche Beweismaterial bestätigen auch, daß der Beklagte Schwengeler Verlag schon längere Zeit wegen der Werke von Watchman Nee mit der Gemeinde in Stuttgart in Geschäftskonkurrenz stand und Duddy und SCP um Hilfe anging bei dem Versuch, die Gemeinde in Verruf zu bringen. Duddy hat sich wissentlich und willentlich an diesen Bestrebungen beteiligt, den Dienst der Kläger (und ebenso die Gemeinden in der ganzen Welt) zu schädigen oder sogar zu zerstören (Bew. 38,40). Außerdem hat der Schwengeler-Verlag in „Die Sonderlehre des Witness Lee und seiner Ortsgemeinde“ ein Buch über Jim Jones und die Volkstempelsekte angekündigt und diese Anzeige mit den Klägern in Zusammenhang gebracht durch den Satz: „Hier ist ein weiteres Buch, das zeigt, wie Verführer arbeiten.“ Diese Zusammenstellung war „berechnet“, um „an das Bild in der Zeitschrift Time zu erinnern, wo all diese Leute tot herumlagen“ (Tr., S. 147; Dr. Goetchius).

Die gesamten Zeugenaussagen machen klar, daß der traditionelle Gebrauch des Wortes „Sekte“ („cult“) sich geändert hat, so daß das Wort jetzt – seit der Mitte der siebziger Jahre – mit einem neuen Inhalt gefüllt ist. Man versteht jetzt darunter, daß an den Mitgliedern Gehirnwäsche vorgenommen wird (Tr., S. 28) und daß Menschen mit betrügerischen Mitteln angeworben werden

(Tr., S. 28), man versteht darunter eine üble, Schaden verursachende Gruppe, die [ihre Mitglieder] kontrolliert und ihnen das Geld abnimmt (Tr., S. 113), ihnen Schaden zufügt (Tr., S. 20) und amerikanische Werte unterminiert (Tr., S. 20). Sekten schließen so ungefähr alles Böse ein, was es heute gibt. Und da uns die Bilder von Manson und Jim Jones noch verfolgen, assoziiert man jede Gruppe, die als „Sekte“ bezeichnet wird, sofort mit diesen beiden Leuten.

Dr. Melton hat festgestellt: „Wenn seit den siebziger Jahren eine Gruppe als Sekte bezeichnet wird, ist das genauso, wie wenn man jemanden zur Zeit von McCarthy als ‚Pinko‘ (Kommunist) abstempelte“ (Tr., S. 49). Sobald diese Anschuldigung einmal erhoben worden ist, bleibt das Stigma, selbst wenn bewiesen wird, daß die Behauptung völlig falsch war.

Das Gericht stimmt mit der Feststellung des Zeugen Dr. Rodney Stark überein, der sagt:

„Wenn die Beklagten nichts weiter vorhätten, als ein Buch – selbst ein Buch, das die Theologie von Witness Lee schlechtmacht – herauszugeben, dann wären wir heute nicht hier, denn das ist in unserer amerikanischen Gesellschaft zulässig. Das kann man machen. Aber in dem Augenblick, in dem man anfängt, herumzureden ... Namen und Ereignisse zu nennen – Ereignisse, die ein schlechtes Licht auf jemanden werfen, sexuelle Fragwürdigkeiten, finanzielle Fragwürdigkeiten –, oder

wo man sogar an den Punkt kommt, die theologischen Aussagen eines Menschen genau entgegengesetzt zu dem zu zitieren, was der Betreffende sagt, dann ... Wir reden nicht über Religion, wir reden über Wahrheit. Wir reden über Verleumdung, wir reden über Fairness, wir reden über eine ganze Konstellation von Dingen“ (Tr., S. 171-172).

Der Schaden, der den Klägern zugefügt worden ist, kann durch diesen Prozeß nicht wiedergutmacht werden, aber die folgende Zuerkennung von Strafzahlungen wird das Recht der Kläger deutlich machen und andere in ähnlicher Situation davon abhalten, weitere bewußte Unwahrheiten über die Kläger an die Öffentlichkeit zu bringen (*Secord v. Schlachter*, 58, Fed. Supp. 56-58 (1983)).

Das Gericht erkennt deshalb auf folgende Strafzahlungen zugunsten der Kläger und zu Lasten der Beklagten:

Für den Kläger Witness Lee zu Lasten von Neil T. Duddy

eine Million Dollar (\$1.000.000).

Für den Kläger Witness Lee zu Lasten des Schwengeler-Verlages eine Million Dollar (\$1.000.000).

Für den Kläger „Gemeinde in Anaheim“ zu Lasten von Neil T. Duddy fünfhunderttausend Dollar (\$500.000).

Für den Kläger „Gemeinde in Anaheim“ zu Lasten des Schwengeler-Verlages fünfhunderttausend Dollar (\$500.000).

Für den Kläger William T. Freeman zu Lasten von  
Neil T. Duddy zweihunderttausend Dollar  
(\$200.000).

Für den Kläger William T. Freeman zu Lasten des  
Schwengeler-Verlages zweihunderttausend Dollar  
(\$200.000).

Datum: 26. 6. 1985

Leon G. Seyranian

---

RICHTER DES SUPERIOR COURT, PRO-TEM

**Vorstehender Text ist die von mir gefertigte treue und  
gewissenhafte Übersetzung des mir vorgelegten in der  
englischen Sprache abgefassten Originals.**



Stuttgart, den 8. Juli 1985

Reg. Nr. 29/85

Öffentlich bestellte und beidigte

**Urkundenübersetzerin der englischen Sprache für  
Baden-Württemberg**

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Ingrid Helck".

**Teil 2:**

**Liste  
der Sachverständigen**





**Die Sachverständigen im Fall  
„Die Sonderlehre des Witness Lee  
und seiner Ortsgemeinde“  
und „The God-Men“**

**Dr. phil. J. Gordon Melton**

Abteilung für Religionsforschung  
Universität von Kalifornien – Santa Barbara  
Santa Barbara, CA 93106  
(805) 961-2311

J. Gordon Melton ist Direktor des Instituts zur Erforschung amerikanischer Religionen und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität von Kalifornien in Santa Barbara. Außerdem ist Dr. Melton ordiniertes Mitglied der Vereinigten Methodistischen Kirche. Der Doktor der Philosophie im Fach Religionsgeschichte und -literatur wurde ihm 1975 von der Northwest-Universität verliehen, den Magister der Theologie im Fach Kirchengeschichte erwarb er 1968 am Evangelikalen Theologischen Seminar Garret. Er veröffentlichte mehr als zwölf Bücher über religiöse Gruppen in Amerika, darunter die dreibändige „Encyclopedia of American Religions“ (Enzyklopädie amerikanischer Religionen), das Standardnachschlagewerk auf diesem Gebiet. Weitere Titel sind: „The Dictionary of Religious Bodies in the United States“ (Wörterbuch über Religionsgemeinschaften in den USA), „The Cult Experience“ (Die Sektenerfahrung), „The Old Catholic Sourcebook“ (Das altkatholische Quellenbuch), „Why Cults Succeed When Churches Fail“

(Warum Sekten Erfolg haben, wenn Kirchen versagen), „The Biographical Dictionary of Sect and Cult Leaders“ (Biographisches Wörterbuch über Führer von Religionsgemeinschaften und Sekten) und „Encyclopedia Handbook of the Cults“ (Enzyklopädisches Handbuch über Sekten).

**Pater Dr. phil. John A. Saliba**

Abteilung für Religionsforschung  
Universität Detroit  
4001 West McNichols Road  
Detroit, Michigan 48221  
(313) 927-1000

Pater Saliba ist Priester und gehört dem katholischen Jesuitenorden an. Er lehrt vergleichende Religionswissenschaft an der Universität Detroit. Der Doktor der Philosophie wurde ihm 1971 von der Katholischen Universität von Amerika im Fach Religion und Religionsanthropologie verliehen. Neben anderen Veröffentlichungen verfaßte er: „Religious Cults Today: A Challenge to Christian Families“ (Religiöse Sekten – eine Herausforderung an die christliche Familie) und „Psychiatry and the New Cults“ (Psychiatrie und neue Sekten; in Vorbereitung). Seine Spezialgebiete sind die neuen Religionen und die Antwort der Christen auf die Sekten.

**Dr. phil. Rodney Stark**

Professor für Soziologie Universität von  
Washington  
13030 39th Avenue, NE  
Seattle, Washington 98125  
(206) 367-3470

Dr. Stark ist ein hervorragender Experte auf dem Gebiet der Religionssoziologie. Er ist ehemaliger Präsident der Association for the Study of Religion (Gesellschaft für Religionsforschung). Seine allgemein anerkannten Veröffentlichungen umfassen Studien über religiöse Vorurteile, über religiöse Bekehrungsmodelle und über die sozialen Triebkräfte von Sekten, Religionsgemeinschaften und Kirchen. Er hat als Reporter für die Zeitung „Oakland Tribune“ gearbeitet. Dr. Stark erwarb seinen Magister und Doktor der Philosophie an der Universität von Kalifornien in Berkeley (1965, 1971) und das Bakkalaureat in Journalismus an der Universität Denver (1959). Er hat zahlreiche Standardwerke auf dem Gebiet der Religionssoziologie veröffentlicht, unter anderem zusammen mit William Sims Bainbridge „The Future of Religion: Secularization, Revival, and Cult Formation“ (Die Zukunft der Religion: Säkularisation, Erweckung und Bildung von Sekten), herausgegeben von der University of California Press, 1985.

**Dr. phil. Edwin S. Gaustad**

Professor für Geschichte  
Universität von Kalifornien – Riverside  
Riverside, California 92521  
(714) 787-1012

Dr. Gaustad ist Professor für Geschichte an der kalifornischen Universität in Riverside. Sein spezielles Interesse gilt der Geschichte amerikanischer Religionen. Seinen Magister und Doktor der Philosophie erwarb er in Religionsgeschichte an der Brown Universität (1948, 1951). Als ehemaliger Präsident der American Society of Church History (Amerikanische Gesellschaft für Kirchengeschichte) ist Dr. Gaustad eine Autorität in der Erforschung amerikanischer Religionen, und es liegen von ihm ausführliche Veröffentlichungen zu diesem Thema vor.

**Dr. phil. Eugene Van Ness Goetchius**

Professor für Auslegung des Neuen Testaments  
und für biblische Sprachen  
Theologisches Seminar der Episkopalkirche  
99 Brattle Street  
Cambridge, MA 02138  
(617) 354-1468

Dr. Goetchius lehrt Theologie, Griechisch und Hebräisch am Theologischen Seminar der Episkopalkirche und an der Harvard-Universität und ist ordinerter Pfarrer der Episkopalkirche. Er ist

Doktor der Theologie (seit 1963) und der Germanistik (seit 1949) und hat wissenschaftlich an den Universitäten Athen, Zürich und Oxford gearbeitet. Es liegen von ihm zahlreiche Bücher und Artikel auf dem Gebiet der neutestamentlichen Theologie vor.

**Dr. phil. H. Newton Malony**

Professor für Psychologie  
Theologisches Seminar Fuller  
135 N. Oakland Avenue  
Pasadena, California 91101  
(818) 449-1745

Dr. Malony ist Professor für Psychologie am Theologisches Seminar Fuller und dortiger Director of Programs für die Integration von Psychologie und Theologie. Er absolvierte 1955 seine Magisterprüfung in Theologie am Theologischen Seminar Yale und ist ordiniert Pfarrer der Vereinigten Methodistenkirche. Den Magister- und Dokortitel in Psychologie erwarb er 1955 bzw. 1961. Als in Kalifornien zugelassener Diplomspsychologe für klinische Psychologie betreibt er eine Praxis in Pasadena, Kalifornien. Dr. Malonys besonderes Interesse gilt der Religions- und Bekehrungspsychologie, und er hat zu diesem Thema mehrere Bücher und Artikel veröffentlicht. Er ist Mitglied des National Council of the Society for the

Scientific Study of Religion (Vorstand der nationalen Gesellschaft für wissenschaftliche Religionsforschung) und ehemaliger Vorsitzender der American Psychological Association's Division of Psychologists Interested in Religious Issues (Arbeitsgruppe für religiöse Fragen im amerikanischen Psychologenverband).